



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die öffentliche Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - (Trinkwasserversorgungssatzungssatzung -TWVS-) Seite 2
- 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ) Seite 9
- Wirtschaftsplan 2013 Seite 9
- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 10

Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald), Dissen-Striesow, Guhrow, Schmogrow-Fehrow und Werben

- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 10

Service

- So erreichen Sie den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) Seite 10
- Bankverbindungen des Amtes Burg (Spreewald) Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserzweckverband Burg(Spreewald)

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die öffentliche Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - (Trinkwasserversorgungssatzung -TWVS-)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg(BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung vom 17.12.2013 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die öffentliche Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (Trinkwasserversorgungssatzung -TWVS-) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Anlagen der Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebiets mit Trinkwasser.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) auf der Grundlage der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann die Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die öffentliche Trinkwasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Zu der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z. B. Brunnen, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen usw.).

(2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen, Versorgungsleitungen und die Wasserzähler.

2. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

3. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Anschlussvorrichtung) und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) hinter dem Wasserzähler. Er umfasst auch den im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschacht sowie aller Anschlussvorrichtungen und den Wasserzähler. Der Grundstücksanschluss ist eine Betriebsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald).

4. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück hinter dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.

5. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

6. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

7. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers auf dem Grundstück und in den Gebäuden hinter der hinter dem Wasserzähler befindlichen Hauptabsperrvorrichtung.

8. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschlussnehmer

(1) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG.

(2) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die erlassenen Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

(3) Hat ein Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(4) Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind.

Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn ein Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder gewerblich/industriell genutzt werden, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn ihm der Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer, die dinglich Berechtigten und alle tatsächlichen Nutzer der Grundstücke.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich zu benachrichtigen. Die

Anzeigepflicht bezieht sich auch auf bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Anlagen zur Eigengewinnung von Wasser. Die Nutzung von Wasser aus Eigengewinnungsanlagen ist nur gestattet, wenn der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nicht entgegensteht. Die Gestattung kann versagt werden, wenn Gründe der Volksgesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eine unmittelbare Verbindung zwischen Eigengewinnungsanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage ist unzulässig.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage kann der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 9

Art der Versorgung

(1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10

Umfang der Versorgung,

Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

- a) soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
- b) soweit und solange der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) an der Versorgung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer

beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur nach vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung keine versorgungswirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.

(5) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht nach dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen Beschränkungen vorgesehen sind. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 11

Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zu beantragen. Der Eigentümer hat dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

§ 12

Haftung

(1) Kann der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere höherer Gewalt, Hochwasser, extremer Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe, Streik oder wegen einer behördlichen Anordnungen nicht durchführen, haben die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Grundstückseigentümers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) aus dem Benutzungsverhältnis und/oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Beeinträchtigung der Gesundheit des Grundstückseigentümers, wenn der Schaden vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,

b) der Beschädigung einer Sache, wenn der Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, wenn dieser durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) oder eines vertretungsberechtigten Organs des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) verursacht worden ist.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) für alle Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwider laufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung oder der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere bei Frostschäden. Der Grundstückseigentümer haftet auch für alle Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner privaten Hausinstallationsanlage zurückzuführen sind.

(4) Der Haftende hat den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

(5) Abs. 2 findet auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern Anwendung, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(7) Ist der Grundstückseigentümer ausnahmsweise berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(8) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser mit Genehmigung des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und nach den Regelungen dieser Satzung an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie nach den Regelungen dieser Satzung vorgesehen sind. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(9) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen. Unterbleibt dies, haftet der Grundstückseigentümer auch für den Dritten.

(10) Schadensersatzansprüche der in Absatz 1 bis 6 bezeichneten Art verjähren regelmäßig in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchen der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 13

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör (z. B. Steuerkabel, Hinweisschilder etc.) zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im glei-

chen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an der Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Grundstückseigentümer haben im Falle der Anbringung und Verlegung von Leitungen zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre Grundstücke die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vornehmen zu lassen.

Die Grundstückseigentümer erhalten dafür eine ortsübliche Entschädigung. Wird durch den Grundstückseigentümer die Verlegung dieser Leitung verlangt, so gehen die Kosten entsprechend § 1023 BGB in Verbindung mit § 1090 BGB zu seinen Lasten.

(4) Sofern kein Fall des Abs. 3 vorliegt, kann der Grundstückseigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung dieses Grundstücks dienen.

(5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und -flächen bestimmt sind.

§ 14

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss verbindet die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage mit der privaten Hausinstallation. Er beginnt an der Abzweigstelle des Wasserverteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) hinter dem Wasserzähler.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) bestimmt.

Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn eine unbillige Härte gegeben ist oder die unmittelbare Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nicht möglich ist. Zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und den Grundstückseigentümern ist darüber eine jederzeit widerrufliche Vereinbarung zu schließen.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) behält sich vor, bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zu versorgen.

Wird ein gemeinsamer Grundstücksanschluss für mehrere Grundstücke gestattet, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) eingetragen werden. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann die Herstellung des Anschlusses von der Vorausleistung der Kosten sowie der dinglichen Sicherung abhängig machen.

(3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald). Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die Erstellung des Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Grundstücksanschlusses,
2. die Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Die Herstellung des Grundstücksanschlusses und dessen Änderung sind durch den Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) erhoben.

(6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) unverzüglich mitzuteilen.

(7) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 15

Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Die Verlegung ist schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zu beantragen.

§ 16

Private Hausinstallationsanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald), ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestim-

mungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateur-Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.

Die Einhaltung dieser Voraussetzung wird vermutete, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen Zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen, Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen des Satzes 4 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jedweder Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) zu veranlassen.

§ 17

Inbetriebnahme der privaten Hausinstallationsanlage

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragte schließen die private Hausinstallationsanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung einer privaten Hausinstallationsanlage ist beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann für die Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage von dem Grundstückseigentümer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 18

Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grund-

stücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von seiner vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt).

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 20

Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Die private Hausinstallationsanlage des Grundstückseigentümers und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der privaten Hausinstallationsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Gebührenerhebung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 21

Zutrittsrecht

Die Grundstückseigentümer haben, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken und zu den in § 13 Abs. 1, § 14 bis § 16 und § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenerhebung oder zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs erforderlich ist, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu dulden.

§ 22

Messung

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler fest, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Wasserzähler. Die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer sind angemessen zu berücksichtigen. Ebenso ist die Lieferung, der Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des Trink- und Abwasserzweckverband

Burg (Spreewald). Hierbei sind die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer zu wahren. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne eine Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) den Zutritt zu den Standorten der Wasserzähleinrichtungen gem. § 21 zu gestatten.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Wasserzähler dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können; insbesondere hat er für den Schutz vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu sorgen. Der Grundstückseigentümer darf auch keine Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Grundstückseigentümer dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die Aufwendungen für die Instandhaltung der Messeinrichtung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Grundstückseigentümers zur Folge.

§ 23

Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), so hat er diesen vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Grundstückseigentümer.

(3) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist durch den Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen ab Ausbau schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zu beantragen. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Grundstückseigentümer. Ohne entsprechenden Antrag des Grundstückseigentümers ist der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) nicht verpflichtet, den Wasserzähler nach dem Ausbau aufzubewahren und der Grundstückseigentümer mit Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse (Ablesungen) ausgeschlossen.

§ 24

Ablesung

(1) Die Wasserzähler werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder auf Verlangen des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist.

(2) Solange der Beauftragte des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) den Ver-

brauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Selbiges gilt, wenn ein Grundstückseigentümer seiner Ablesepflicht nach Abs. 1 nicht nachkommt oder dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) keine Ablesewerte mitteilt.

§ 25

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu richten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 26

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zulässig.

Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 27

Einstellung der Versorgung

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) ist berechtigt, die Versorgung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und/oder die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild an den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) trotz Mahnung, ist der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Trink- und Abwasserzweckver-

band Burg (Spreewald) ist berechtigt mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung anzudrohen.

(3) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung gezahlt hat. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald).

(4) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) behält sich vor, nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen an der Versorgungsleitung zu trennen und ganz oder zum Teil zu entfernen, wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer.

(5) Stillgelegte Grundstücksanschlussleitungen dürfen nur vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragten wieder in Betrieb genommen werden. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschluss) gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse entsprechend. War die Wasserversorgung auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden und ist die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Grundstücksanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet, so dass deshalb ein neuer Grundstücksanschluss gelegt werden muss, ist wie bei der erstmaligen Erstellung eines Grundstücksanschlusses zu verfahren.

§ 28

Sondereinbarung

(1) Ist ein Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zum Anschluss an die oder zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht berechtigt oder verpflichtet, so kann der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 29

Gebühren und Kostenerstattung

(1) Für die Inanspruchnahme und zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage werden gesondert Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) - Trinkwassergebührensatzung (TWGS) - erhoben.

(2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungen nach der Satzung über die Kostenerstattung für Trinkwassergrundstücksanschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) - Kostenerstattungssatzung (KES) - erhoben.

(3) Für das Verwaltungshandeln des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Prüfung und Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhoben.

§ 30

Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen diese verstoßen wird, können durch den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) sowie des Ordnungsbehördengesetz-

zes des Landes Brandenburg (OBG) Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden, die den Grundstückseigentümer zu einem bestimmten Handeln, Duldungen oder Unterlassungen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt im Wege des Verwaltungszwangs nach den Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Mitwirkungs- oder Benachrichtigungspflichten aus § 7 Absatz 2, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 9, § 14 Absatz 2, § 14 Absatz 5, § 14 Absatz 6, § 15 Absatz 1, § 20 Absatz 2, § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Absatz 1 ein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
- b) § 7 Absatz 1 nicht den gesamten Trinkwasserbedarf des Grundstücks ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt;
- c) § 7 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) vor der Errichtung und dem Betrieb einer Eigengewinnungsanlage nicht schriftlich benachrichtigt;
- d) § 7 Absatz 2 Satz 5 nicht sicherstellt, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind;
- e) § 7 Absatz 2 Satz 6 eine unmittelbare Verbindung zwischen Eigengewinnungsanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt;
- f) § 10 Absatz 4 Satz 2 Wasser an Dritte ohne vorherige Einholung einer schriftlichen Genehmigung des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) weiterleitet;
- g) § 11 Absatz 1 den Anschluss und den Bezug von Bauwasser nicht vor Beginn der Arbeiten beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) beantragt;
- h) § 11 Absatz 2 bei der Entnahme von Wasser aus Hydranten kein Hydrantenstandrohr des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) nutzt;
- i) § 13 Absatz 1 nicht zum Zwecke der örtlichen Wasserversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser auf seinem Grundstück zulässt;
- j) § 13 Absatz 5 nach Einstellung des Wasserbezug für das Grundstück, die Entfernung der Einrichtungen nicht gestattet oder auf Verlangen des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) sowie gegebenen Zumutbarkeit nicht noch 5 Jahre unentgeltlich duldet,
- k) 14 Abs. 3 Satz 2 den Grundstücksanschluss nicht ausschließlich vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt; oder diesen nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt;
- l) § 14 Absatz 3 Satz 5 auf den Grundstücksanschluss einwirkt oder einwirken lässt;
- m) § 15 Abs. 2 die Wasserzählerschacht/Wasserzählerschrank nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand oder nicht jederzeit zugänglich hält;
- n) § 16 Absatz 2 die private Hausinstallationsanlage nicht ordnungsgemäß errichtet, erweitert, ändert, unterhält oder deren Anschluss nicht durch ein in Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt;
- o) § 17 Absatz 1 die private Hausinstallationsanlage nicht durch den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten an das Verteilungsnetz anschließen und in Betrieb setzen lässt;

- p) § 17 Absatz 2 die Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage nicht beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) beantragen lässt;
- q) § 18 Absatz 1 nicht duldet, dass die private Hausinstallationsanlage vor und/oder nach deren Inbetriebsetzung durch den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) überprüft wird;
- r) § 20 Absatz 1 die private Hausinstallationsanlage und die Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
- s) § 22 Absatz 4 Satz 2, Satz 3 nicht unverzüglich den Verlust, Beschädigung, Abhandenkommen oder Störung des Wasserzählers dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) anzeigt oder es unterlässt den Wasserzähler vor schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können;
- t) § 22 Absatz 2 Satz 4 Einwirkungen auf die Messeinrichtung vornimmt oder vornehmen lässt;
- u) § 23 Absatz 1 den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) nicht über die Antragstellung zur Nachprüfung des Wasserzählers bei der Eichbehörde informiert;
- v) § 27 Absatz 5 stillgelegte Grundstücksanschlussleitungen nicht ausschließlich von dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) wieder in Betrieb nehmen lässt;
- w) Auflagen und Bedingungen, die gemäß § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 2 im Rahmen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, nicht befolgt;
- z) § 16 Absatz 3 an Anlagenteilen angebrachte Plomben beschädigt oder entfernt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen (Absatz 2) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

**§ 32
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Burg (Spreewald), 18.12.2013

gez. Uwe Noack
stellvertretender Verbandsvorsteher -Siegel-

1. Änderungssatzung der Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Ge-

setzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2013 die folgende 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald), nachstehend TAZ genannt, beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 14 Verwaltungshelfer wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der bisherige § 15 Ordnungswidrigkeiten entfällt und wird zukünftig durch den § 14 Ordnungswidrigkeiten ersetzt.

§ 3

Der bisherige § 16 Inkrafttreten entfällt und wird durch den § 15 Inkrafttreten ersetzt. Der § 15 erhält folgende Neufassung: Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg (Spreewald) 10.12.2013

gez. Uwe Noack
stellvertretender Verbandsvorsteher -Siegel-

Wirtschaftsplan 2013

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i.V.m. 18 Abs. 4 GKG und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.10.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.389.700 €
die Aufwendungen	1.548.200 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	-158.500 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-158.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-42.100 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

	Anteil (v. H.)	
Gemeinde Briesen		0 €
Gemeinde Burg (Spreewald)		0 €
Gemeinde Dissen-Striesow		0 €
Gemeinde Guhrow		0 €
Gemeinde Schmogrow-Fehrow		0 €
Gemeinde Werben		0 €
	0,00	0 €

Burg (Spreewald), den 23.10.2013

gez. Uwe Noack
stellvertretender Verbands-
vorsteher

gez. Heinz Jürgen Hanschke
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2013 des TAZ Burg (Spreewald) vom 27.11.2013 für das Wirtschaftsjahr 2013 wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 22, Ausgabe 12 vom 11.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprechzeiten im Bürgerbüro des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 28.11.2013

gez. Uwe Noack Siegel
stellvertretender *Verbands*vorsteher

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die von der *Verbands*versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) am 24. September 2013 unter Drucks.-Nr. 20/13 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wurde gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 GKG durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske topjeno za wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 06, Nummer 12 vom 14. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 18.12.2013

gez. Uwe Noack -Siegel-
Stellvertretender *Verbands*vorsteher

**Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald),
Dissen-Striesow, Guhrow,
Schmogrow-Fehrow und Werben**

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die von der *Verbands*versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) am 24. September 2013 unter Drucks.-Nr. 20/13 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wurde gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 GKG durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG durch Abdruck

im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske topjeno za wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 06, Nummer 12 vom 14. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 18.12.2013

gez. Petra Krautz
Amtierende *Amts*direktorin

-Siegel-

Service

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der TAZ Burg (Spreewald) informiert:

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,
ab dem 01.01.2014 ist der TAZ Burg (Spreewald) für Sie vor Ort. Wir sind ihre Ansprechpartner in allen Fragen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Postanschrift:
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Besucheradresse:
Am Bahndamm 12 b
03096 Burg (Spreewald)
Telefon: 035603 68217
Fax: 035603 350

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Noack
amtierender *Verbands*vorsteher

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 5. Februar 2014**

**Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 24. Januar 2014**



Burger Spreewald-Zeitung
Die Burger Spreewald-Zeitung erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Die amtierende *Amts*direktorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 6 82 -1 55,
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Bellagen: Herr Harald Schulz, Funk: 01 71/4 14 40 51

Die Burger Spreewald-Zeitung wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelnummern sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelnummern gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Bankverbindungen des Amtes Burg (Spreewald)

	Kontonummer	Bankleitzahl	IBAN	BIC
Amt Burg (Spreewald)	3115006062	18050000	DE91180500003115006062	WELADED1CBN
Gemeinde Burg (Spreewald)	3115006011	18050000	DE13180500003115006011	WELADED1CBN
Gemeinde Werben	3115101022	18050000	DE75180500003115101022	WELADED1CBN
Schulverband	3115100034	18050000	DE76180500003115100034	WELADED1CBN
Gemeinde Schmogrow-Fehrow	3115103335	18050000	DE92180500003115103335	WELADED1CBN
Gemeinde Dissen-Striesow	3115103343	18050000	DE70180500003115103343	WELADED1CBN
Gemeinde Briesen	3115100689	18050000	DE45180500003115100689	WELADED1CBN
Gemeinde Guhrow	3115100859	18050000	DE14180500003115100859	WELADED1CBN

